



Brüssel, den 18. September 2017
(OR. en)

11148/17

COMPET 540
ENV 677
CHIMIE 68
MI 556
ENT 170
SAN 294
CONSUM 282

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11064/17 COMPET 535 ENV 672 CHIMIE 67 MI 550 ENT 168 SAN 288
CONSUM 278 + ADD 1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung
des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen
Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und
Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend
Octamethylcyclotetrasiloxan ("D4") und Decamethylcyclopentasiloxan
("D5")
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹ schreibt Folgendes vor: Bringt nach
Auffassung eines Mitgliedstaats die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung
eines Stoffes als solchem, in einem Gemisch oder in einem Erzeugnis ein Risiko für die
menschliche Gesundheit oder die Umwelt mit sich, das nicht angemessen beherrscht wird und
behandelt werden muss, so teilt er der Agentur mit, dass er ein Dossier zu erstellen
beabsichtigt, das den Anforderungen der einschlägigen Abschnitte des Anhangs XV
entspricht.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in
Bezug auf Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, schwere Augenschädigung/Augenreizung und
akute Toxizität (ABl. L. 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Steht der Stoff nicht auf der von der Agentur geführten Liste nach Absatz 5, so arbeitet der Mitgliedstaat innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung an die Agentur ein Dossier aus, das den Anforderungen des Anhangs XV entspricht. Wird mit diesem Dossier nachgewiesen, dass über bereits bestehende Maßnahmen hinaus gemeinschaftsweit gehandelt werden muss, so legt der Mitgliedstaat der Agentur das Dossier in dem in Anhang XV beschriebenen Format zur Einleitung des Beschränkungsverfahrens vor. Anhang XV sollte nach dem in Artikel 133 Absatz 4 genannten Verfahren geändert werden.

2. Daher wurde am 10. Mai 2017 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss gehört. Dieser stimmte dem eingangs genannten Verordnungsentwurf zu (ein Mitgliedstaat enthielt sich der Stimme).
3. Daraufhin hat die Kommission dem Rat diesen Verordnungsentwurf am 6. Juli 2017 in Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vorgelegt.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößen.
5. Die Delegationen wurden am 7. Juli 2017 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 31. August 2017 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184, vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).